

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

**Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim,
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Familienanalogen Wohngruppe** im Richard-Oelze-Ring 34 in 27726 Wörpswede des St. Theresienhauses, Dietrich-Steilen-Str. 66 in 28755 Bremen für Kinder und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII haben.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis genannten Bedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.3 Die **Familienanaloge Wohngruppe** hat eine Kapazität von 5 Plätzen. Sie gehört zum St. Theresienhaus, Dietrich-Steilen-Str. 66 in 28755 Bremen. Es sollen Kinder aufgenommen werden, die langfristig nicht mehr in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren können. Die Elternarbeit soll die Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie ermöglichen und erleichtern. Die Beziehungskontinuität wird durch das "Mitwohnen" des Pädagogenpaares sichergestellt, wobei es sich bei dem Pädagogenpaar nicht um Ersatzeltern handelt. Die kontinuierliche

Präsenz des Betreuerpaares (im wesentlichen der in Vollzeit beschäftigten Betreuungsperson) ist sichergestellt.

- 2.4 In der **Familienanalogen Wohngruppe** werden in der Regel Kinder von 6 bis 12 Jahren aufgenommen, denen bzw. deren Personensorgeberechtigte Erziehungshilfen nach §§ 27, 34 SGB VIII gewährt werden. Es sollen Kinder aufgenommen werden, für die vorrangig längerfristige Erziehungshilfen in einem familienähnlichen Kontext angezeigt sind.
- 2.5 Die Kinder sollen in der Wohngruppe ein stützendes und stabiles Milieu erleben. Die Störungen, Auffälligkeiten und Beschränkungen, die sie aus ihrem Herkunftsumfeld mitbringen, sollen durch einen strukturierten, verbindlichen und emotional kongruenten Gruppenrahmen bearbeitet werden. Dabei sollen insbesondere die Fähigkeiten und Interessen der Kinder gefördert werden, damit sie über Bestätigung und Wertschätzung ihrer Umwelt (Wohngruppe, Schule, Freunde, Freizeitgruppe etc.) Selbstakzeptanz und Selbstwertgefühle entwickeln bzw. weiterentwickeln können. Des weiteren sind folgende allgemeine Ziele von Bedeutung:
- Klärung der familiären Beziehungsebenen
 - Entwicklung einer Wert- und Normorientierung im sozialen (Gruppen-) Kontext verbunden mit einer realistischen Selbsteinschätzung hinsichtlich eigener Grenzen und Möglichkeiten
 - Integration in das öffentliche Schulsystem; ggfs. intensive Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen und Mitwirkung an der Gestaltung eines tragfähigen Konzepts zur Sicherstellung des Schulbesuchs
 - Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten

2.6 Personelle Ausstattung

In der **Familienanalogen Wohngruppe** ist ständig ein/e Mitarbeiter/in anwesend. Sind keine Kinder und Jugendlichen anwesend, so ist die Erreichbarkeit zu gewährleisten. Nachtbereitschaftsdienste sind entsprechend der Erfordernisse zu regeln.

Für die Erziehung und Betreuung stehen 2,26 Stellenvolumen zur Verfügung. Dies entspricht einem Betreuungsschlüssel von 2,2 zu 1 Betreuungsperson. Das Betreuungspersonal setzt sich aus Sozialpädagogen/-innen, Sozialarbeiterern/-innen und Erziehern/-innen entsprechend der Betriebserlaubnis zusammen. Zusätzlich wird eine psychologische Betreuung der Kinder und Jugendlichen von insgesamt 2 Wochenstunden sichergestellt. Weiterhin steht Hauswirtschaftspersonal mit einem ½ Stellenvolumen, anteilige Hausmeisterdienste sowie Leitungs- und Verwaltungsanteile zur Verfügung.

Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen

Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.7 Sachliche Ausstattung

Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche verfügt über ein möbliertes Einzelzimmer. Es stehen weiterhin eine Küche und 3 Neben-/Gemeinschaftsräume zur Verfügung sowie entsprechende Wirtschaftsräume.

2.8 In der Wohngruppe ist ein PKW bzw. Kleinbus vorhanden.

2.9 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt enthalten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt

EUR 161,44 pro Person/tägl.

(Freihaltegeld EUR 145,30 pro Person/tägl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

EUR 145,99 pro Person/tägl. und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

EUR 15,45 pro Person/tägl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem Kalkulationsschema zu entnehmen, dieses ist Bestandteil der Vereinbarung.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. März 2017 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verb. mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2016 und 2017 zum 31. März 2018 vorliegt. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**



Einrichtungsträger



